

Entlassmanagement (EM)

Hilfestellung der Sektion Pharmazie in der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin

Gesetzlicher Rahmen:

GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) vom Juli 2015

Rahmenvertrag von DKG, GKV-SpiBu und KBV nach §39 Abs. 1a SGB V, gültig ab 01. 10. 2017

Ziel: kontinuierliche und bedarfsabhängige Versorgung des Versicherten nach KH-Aufenthalt, Schließen von Versorgungslücken beim Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich.

Pflicht:

- KH muss Anspruch auf EM prüfen und dem Versicherten ein Angebot machen (Entlassplan)
- Versicherter muss aufgeklärt werden und zustimmen; konkrete Entlassplanung unter Patientenbeteiligung
- Krankenkasse muss unterstützen, z. B. durch zeitnahe Bearbeitung von Anträgen

Umfang:

- Verordnung von:
 - Arzneimitteln
 - Verband-, Heil- und Hilfsmitteln für einen begrenzten Zeitraum (i. A. 7 Tage)
 - weiteren Leistungen für die ambulante Versorgung (häusliche Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie) für einen begrenzten Zeitraum
- Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) für bis zu 7 Tage (CAVE: Erst- / Folgebescheinigung)
- Informieren des weiterbehandelnden/einweisenden Arztes durch Entlassbrief – Mitgabe am Entlasstag, mind. in vorläufiger Form
- Information des Kostenträgers (bei Genehmigungspflicht) bzw. Kontaktaufnahme mit dem Leistungserbringer über bevorstehende Entlassung und Versorgungsbedarf

Durchführung:

- Verordnungsrecht liegt beim KH → Delegation an Ärzte mit abgeschlossener Facharztausbildung
- Umsetzung in multidisziplinärer Zusammenarbeit nach (hauseigenen) Standards; Einbindung von
 - Ärzten
 - Psychologischen Psychotherapeuten
 - Pflegepersonal
 - Sozialdienst
 - Krankenhausapothekern
 - Weiteren beteiligten Berufsgruppen

Entlassplan:

- Für alle am EM Beteiligten in der Patientenakte verfügbar
- Angabe der Rufnummer eines EM-Beauftragten, unter der Rückfragen beantwortet werden können
- Sicherstellung der Erreichbarkeit Mo – Fr. 09:00 – 19:00 Uhr, Sa / So 10:00 – 14:00 Uhr
- Ausstellung notwendiger Verordnungen am Entlasstag mit Entlassdatum - nicht früher, da sonst keine Gültigkeit

Entlassmanagement (EM)

Hilfestellung der Sektion Pharmazie in der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin

Arzneimittel

- Mitgabe von Arzneimitteln nur vor Wochenenden- und Feiertagen möglich (nur die zur Überbrückung benötigte Menge, max. für drei Tage) nach §14, Abs. 7 ApoG
- Betäubungsmittel dürfen nie mitgegeben werden
- Verordnung nur von neu angesetzten Arzneimitteln möglich, wenn Versorgung durch den Hausarzt nicht zeitgerecht möglich ist
- Verordnung nur, wenn die Arzneimittelversorgung nicht anderweitig (z.B. Hausarzt) sichergestellt ist
- Dokumentation der Notwendigkeit der Verordnung

Entlassrezepte:

- Formblatt Muster 16 mit Eindruck „Entlassmanagement“
- Für Betäubungsmittel/Teratogene Arzneimittel → die üblichen Formblätter (BtM-Rezept, T-Rezept) ohne Zusatzeindruck, zusätzlich Kennziffer „4“ im Statusfeld
- Ausstellung nur durch Fachärzte!
- Ausfüllen der Vordrucke mit schwarzer oder blauer Farbe (dokumentenecht)
- Keine Verwendung von Patientenaufklebern auf BtM-Rezepten / T-Rezepten
- Ausstellungsdatum = Entlassdatum (zwingend!)
- Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme am Tag vor Entlassung mit der vom Patienten benannten Apotheke zur Vorbestellung der verordneten Medikation

Angabe von

- Betriebsstättennummer (individuell für jedes KH, vergeben von der KV)
- Lebenslange Arztnummer, z. Zt. noch Übergangsregelung bis 31.12.2018

Vollständige Angabe des KH mit

- Name und Adresse
- Berufsbezeichnung des Verordners (FA für...)
- Name des unterschreibenden (!) Facharztes in Druckschrift
- Telefonnummer für Rückfragen (s. o.)

Eigenhändige Unterschrift des Facharztes

Angabe des Arzneimittels mit

- Wirkstoffbezeichnung
 - CAVE: Substitutionsausschlussliste → keine Wirkstoffverordnung möglich, Fertigarzneimittelangabe notwendig!
- Wirkstärke
- Darreichungsform
- Menge und Packungsgröße, max. N1! (zwingend, N2/N3 nicht verordnungsfähig im EM!)
- Max. 3 Arzneimittel pro Rezept!

Bei Rezepturen:

- Wirkstoff(e) nach Art (Name) und Menge CAVE: keine Abkürzungen / Hauskürzel!
- Grundlage
- Gesamtmenge der Rezeptur
- Gebrauchsanweisung

Entlassmanagement (EM)

Hilfestellung der Sektion Pharmazie in der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin

CAVE:

- Fehlerhaft ausgestellte Rezepte DÜRFEN nicht beliefert werden – erst nach Änderung durch verschreibenden Arzt
- Änderungen durch die Apotheke – auch nach telefonischer Rücksprache – sind nicht erlaubt
- Gültigkeitsdauer der Verordnung: 3 Werktage (Sa = Werktag!) inkl. Ausstellungstag
- Getrennte Verordnung von Arzneimitteln und Hilfsmitteln (Kanülen, Spritzen, Inko, etc.) Es gelten die Vorgaben aus dem ambulanten Bereich, d. h. Beachtung:
 - Wirtschaftlichkeitsgebot
 - Arzneimittel-Richtlinien
 -

Unzulässig: Einschränkung der freien Wahl der Leistungserbringer (Apotheke, Pflegedienst etc.); der Patient hat hier die freie Wahl.

